

Teil G
Tarifbedingungen für
Touristische Kooperationsangebote
des Deutschlandtarifs

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH

Speicherstraße 59

60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 21.10.2024

Inhalt

1.	Grundsätze	2
2.	Aktionszeiträume	2
3.	Nutzungsbedingungen	2
4.	Sonstige Bestimmungen.....	3
5.	Anlage I.....	4
5.1....	Biathlon Ruhpolding.....	5
5.2....	BRB-ThermenTicket.....	6
5.3....	Gästekarte Ammergauer Alpen und Blaues Land.....	7
5.4....	Gästekarte Ostallgäu.....	8
5.5....	Garmischer Ski-Ticket.....	9
5.6....	Garmischer Sommer-Ticket	11
5.7....	Veranstaltungstickets des Deutschlandtarifs.....	13
5.8....	LEGOLAND-Ticket Günzburg	15
5.9....	Oberstdorfer Ski-Ticket	16
5.10..	Schüler-Kombi-Ticket phaeno	17
5.11..	MOBIL PASS ALLGÄU.....	18

1. Grundsätze

- 1.1. Touristische Kooperationsangebote des Deutschlandtarifs werden zusammen mit Kooperationspartnern angeboten. Dies können z.B. Kurverwaltungen oder Tourismusverbände bestimmter Städte und Regionen sein, aber auch Betreiber von Freizeitparks oder kultureller Institutionen.
- 1.2. Touristische Kooperationsangebote beinhalten neben der Fahrkarte / Fahrberechtigung zur Beförderung in den Zügen des SPNV weitere Leistungen wie z.B. Eintrittskarten zu Freizeitparks oder Kulturveranstaltungen oder die Nutzung von Einrichtungen und Angebote der Kurverwaltungen und Tourismusverbände der kooperierenden Städte und Regionen.
- 1.3. Für die Beförderung in den Zügen gelten die Tarifbestimmungen (Grundsätze) Teil A des Deutschlandtarifs, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 1.4. Die jeweiligen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus der Angebotsliste gemäß Anlage 1 und den Geltungsbereichen.

2. Aktionszeiträume

Die Aktionszeiträume der einzelnen Angebote ergeben sich aus der Angebotsliste in Anlage 1.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1. Die touristischen Kooperationsangebote berechtigen ihren Inhaber zur Nutzung der Nahverkehrszüge innerhalb des jeweiligen zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs entweder für eine einfache Fahrt, eine Hin- und Rückfahrt, oder eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten.
- 3.2. Touristische Kooperationsangebote werden für 1-5 Personen ausgegeben.
- 3.3. Zusätzlich können beliebig viele Kinder bis einschließlich 5 Jahre unentgeltlich ohne Erfassung auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung mitgenommen werden.
- 3.4. Zusätzlich können je Fahrkarte / Fahrberechtigung bis zu 3 Kinder von 6 – 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.5. Für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde ist eine eigene Fahrkarte / Fahrberechtigung zu erwerben. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.6. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen nach Nr. 3.2 und ggf. der entgeltpflichtigen Hunde nach Nr. 3.5 ist beim Kauf der Fahrkarte / Fahrberechtigung anzugeben. Sie wird auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung erfasst. Ggf. wird durch das Verkaufssystem auch die Anzahl der unentgeltlich mitreisenden Kinder nach Nr. 3.3 auf der Fahrkarte erfasst.

- 3.7. Die nachträgliche Änderung der Reisendenanzahl ist nicht möglich.
- 3.8. Wagenklasse: Touristische Kooperationsangebote berechtigen zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.9. Stornierung: Die Stornierung von touristischen Kooperationsangeboten ist grds. ausgeschlossen. Ausnahmen regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 3.10. Sehen die Bedingungen der einzelnen Angebote gemäß der Angebotsliste nach Anlage 1 den Namenseintrag des Nutzers vor und ist dieser nicht bereits automatisch bei Erwerb durch das Verkaufssystem erfolgt, so hat der Namenseintrag durch den Nutzer vor Antritt der ersten Fahrt handschriftlich und unauslöschlich an der jeweils vorgesehenen Stelle auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung zu erfolgen. Auf Verlangen des Zugpersonals ist bei der Fahrkartenkontrolle die Identität des Nutzers mithilfe eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- 3.11. Für die Nutzung der touristischen Zusatzleistungen gelten die Bedingungen des jeweiligen Anbieters.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1. Aufgrund der hohen Fahrpreisermäßigung gegenüber dem Normalpreis oder ggf. sogar unentgeltlichen Ausgabe (bzgl. der Benutzung der Züge) handelt es sich bei touristischen Kooperationsangeboten in der Regel um Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung anderer Züge aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO. Welche Angebote dies betrifft regelt die Angebotsliste gemäß Anlage 1.
- 4.2. Für Entschädigungsansprüche nach der europäischen Fahrgastrechteverordnung (VO-EU-2021/782) gelten die Regelungen der Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Grundsätze) entsprechend.

5. Anlage I

Liste der touristischen Kooperationsangebote des Deutschlandtarifs, ggf. mit deren Preisen und speziellen, ggf. von den vorgenannten Tarifregelungen abweichenden Bestimmungen

5.1 Biathlon Ruhpolding

5.1.1 Aktionsbeschreibung:

Biathlon Ruhpolding gewährt Inhabern einer Tageseintrittskarte, einer Dauerkarte oder einer gültigen Akkreditierung zum Biathlon Weltcup in Ruhpolding die Nutzung der Züge der Südostbayernbahn innerhalb des Geltungsbereichs.

Das Angebot beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern zwischen 6 und 14 Jahren.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.1.2 Aktionszeitraum:

Biathlon-Ruhpolding wird unbefristet angeboten.

5.1.3 Geltungsdauer:

Biathlon Ruhpolding wird in jedem Jahr während des Biathlon Weltcups in Ruhpolding angeboten.

Die Nutzung ist am jeweils aufgedruckten Tag oder im aufgedruckten Zeitraum möglich.

Zur An- und Abreise ist Biathlon Ruhpolding auch jeweils an dem Tag vor oder nach dem aufgedruckten Geltungstag oder Geltungszeitraum gültig.

5.1.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit Biathlon Ruhpolding unentgeltlich.

5.1.5 Sonstige Bestimmungen:

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.2 BRB-ThermenTicket

5.2.1 Aktionsbeschreibung:

Das BRB-ThermenTicket ist eine Kooperation mit der Rupertus-Therme in Bad Reichenhall. Es beinhaltet die An- und Abreise ab / Salzburg Hbf (inkl. Stadtbus Linie 4 in Bad Reichenhall) und 4 Stunden Aufenthalt in der Rupertus-Therme.

5.2.2 Aktionszeitraum:

BRB-ThermenTicket wird unbefristet angeboten.

5.2.3 Geltungsdauer:

Das BRB-ThermenTicket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages.

5.2.4 Beförderungsentgelt:

Die Preise sind online unter www.brb.de einzusehen.

5.3 Gästekarte Ammergauer Alpen und Blaues Land

5.3.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit den Tourismusregionen Ammergauer Alpen und Blaues Land. Nutzungsberechtigt sind Inhaber einer elektronischen Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt der beteiligten Kommunen. Unter Vorlage der elektronischen Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt können im jeweils aufgedruckten bzw. elektronisch erfassten Zeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten genutzt werden.

Da jede Person ab 6 Jahren eine eigene elektronische Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt erhält, beinhaltet das Angebot keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.3.2 Aktionszeitraum:

Gästekarte Ammergauer Alpen und Blaues Land werden unbefristet angeboten.

5.3.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Gästekarte Ammergauer Alpen und Blaues Land beginnt am ersten aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten aufgedruckten Tag folgt.

5.3.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit Gästekarte Ammergauer Alpen und Blaues Land unentgeltlich.

5.3.5 Sonstige Bestimmungen:

Sofern die Gästekarte nur für einen Kalendertag ausgestellt ist, handelt es sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.4 Gästekarte Ostallgäu

5.4.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit der Tourismusregion Ostallgäu. Nutzungsberechtigt sind Inhaber einer elektronischen Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt der beteiligten Kommunen. Unter Vorlage der elektronischen Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt können im jeweils aufgedruckten bzw. elektronisch erfassten Zeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten genutzt werden.

Da jede Person ab 6 Jahren eine eigene elektronische Gästekarte und zugehörigem Meldebescheinigungsabschnitt erhält, beinhaltet das Angebot keine zusätzliche unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.4.2 Aktionszeitraum:

Die Gästekarte Ostallgäu wird unbefristet angeboten.

5.4.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer der Gästekarte Ostallgäu beginnt am ersten aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten aufgedruckten Tag folgt.

5.4.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit Gästekarte Ostallgäu unentgeltlich.

5.4.5 Sonstige Bestimmungen:

Sofern die Gästekarte nur für einen Kalendertag ausgestellt ist, handelt es sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.5 Garmischer Ski-Ticket

5.5.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit den Skigebieten „Zugspitze“ und „Garmisch Classic“. Das Angebot beinhaltet eine Hin- und Rückfahrt in den Zügen zwischen München Hbf und Garmisch-Partenkirchen/Hausbergbahn und einen Tagesskipass für das jeweils gewählte Skigebiet.

Das Angebot beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern zwischen 6 und 14 Jahren.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.5.2 Aktionszeitraum:

Garmischer Ski-Ticket werden unbefristet jeweils während der Skisaison angeboten.

5.5.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer beginnt um 00:00 Uhr des aufgedruckten Geltungstages und endet um 03:00 Uhr des Folgetages.

5.5.4 Beförderungsentgelte:

Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

		Reiseziel Zugspitze	Reiseziel Classic- Ski-Gebiet Haus- berg
Erwerb im stationären personenbedienten Verkauf, im Regio-Online-Ticketshop unter www.dbrégio-shop.de und am Automaten	Erwachsene	je 70 €*	je 65 €*
	Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 18 Jahren	je 51 €	je 47 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in den Zügen (MT) ¹⁾	Erwachsene	je 72 €	je 67 €
	Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 18 Jahren	je 53 €	je 49 €

*Preisunterschiede zwischen den beiden Reisezielen resultieren aus den unterschiedlichen Preisen für die inkludierten Skipässe.

1) War Einstiegsbahnhof weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb am Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Die Beförderungsentgelte und der jeweilige Geltungszeitraum für jede Saison werden rechtzeitig vorab im Internet, z.B. auf www.bahn.de oder dem Internetauftritt der Skigebiete bekannt gemacht.

5.5.5 Sonstige Bestimmungen:

Erhalt des im Fahrpreis inkludierten Skipasses: Die Fahrkarten beinhalten einen entsprechenden Skipass-Gutschein. Bei Abgabe des Gutscheins an den Verkaufsstellen der Bayerischen Zugspitzbahn (BZB) wird dem Reisenden der entsprechende Skipass ausgehändigt. Die Fahrkarte verbleibt beim Fahrgast und wird gegebenenfalls durch die BZB entwertet.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Für die Berechnung von Entschädigungsansprüchen nach Artikel 17 der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2021/782) des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wird für die Beförderung auf der Eisenbahn ein Fahrpreis von **21 €** für Kinder und Jugendliche, bzw. **22,50 €** für Erwachsene zugrunde gelegt.

5.6 Garmischer Sommer-Ticket

5.6.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit den Bergbahnen „Zugspitze“ und „Garmisch Classic“. Das Angebot beinhaltet eine Hin- und Rückfahrt in den Zügen zwischen München Hbf und Garmisch-Partenkirchen/Hausbergbahn und eine Berg- und Talfahrt für die jeweils gewählte Bergbahn.

Das Angebot beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern zwischen 6 und 14 Jahren.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.6.2 Aktionszeitraum:

Garmischer Sommer-Ticket werden während der Sommersaison der Bergbahnen „Zugspitze“ und „Garmisch Classic“ unbefristet angeboten.

5.6.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer beginnt um 00:00 Uhr des aufgedruckten Geltungstages und endet um 03:00 Uhr des Folgetages.

5.6.4 Beförderungsentgelte:

Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Garmischer Sommer-Ticket (Preise pro Person)		Reiseziel Zugspitze	Reiseziel Garmisch Classic
Erwerb im stationären personalbedienten Verkauf, am Fahrkartenautomaten und über die Internetseite www.dbrgioshop.de	erwachsene Person	77 €	45 €
	Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person (max. 3 Kinder pro Erwachsenen)	12 €	6 €
Erwerb im personalbedienten Verkauf in den Zügen (MT) ¹⁾	Erwachsene Person	79,30 €	47,20 €
	Kinder und Jugendliche von 6 bis einschließlich 14 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person (max. 3 Kinder pro Erwachsenen)	12 €	6 €

¹⁾ War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb am Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Die Beförderungsentgelte für jede Saison werden rechtzeitig vorab im Internet, z.B. auf www.bahn.de oder dem Internetauftritt der Skigebiete bekannt gemacht.

5.6.5 Sonstige Bestimmungen:

Erhalt des im Fahrpreis inkludierten Bergbahn-Tickets: Die Fahrkarten beinhalten einen entsprechenden Bergbahn-Ticket-Gutschein. Bei Abgabe des Gutscheins an den Verkaufsstellen der Bayerischen Zugspitzbahn (BZB) wird dem Reisenden das entsprechende Bergbahn-Ticket ausgehändigt. Die Fahrkarte verbleibt beim Fahrgast und wird durch die BZB entwertet.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Für die Berechnung von Entschädigungsansprüchen nach Artikel 17 der europäischen Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2021/782) des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wird für die Beförderung auf der Eisenbahn ein Fahrpreis von **0 €** für Kinder, bzw. **23 €** für Erwachsene (Reiseziel Zugspitze) und ein Fahrpreis von **0 €** für Kinder, bzw. **22 €** für Erwachsene (Reiseziel Garmisch Classic) zugrunde gelegt.

5.7 Veranstaltungstickets des Deutschlandtarifs

5.7.1 Aktionsbeschreibung:

Zur An- und Abreise zu bestimmten Veranstaltungen innerhalb Deutschlands, bei denen die im Deutschlandtarif kooperierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem jeweiligen Veranstalter zusammenarbeiten, werden Veranstaltungstickets angeboten. Veranstaltungstickets werden dabei als einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt oder als Zeitkarte für den Zeitraum der jeweiligen Veranstaltung angeboten. Je nach Veranstaltung werden die Veranstaltungstickets für die 1. oder 2. Wagenklasse ausgegeben.

Die Veranstaltungstickets berechtigen zur einfachen Fahrt, bzw. Hin- und Rückfahrt, von einem beliebigen Abfahrtsbahnhof in Deutschland, bzw. im jeweiligen Geltungsbereich, zu einem Zielbahnhof am, oder in der Nähe des Veranstaltungsortes. Veranstaltungstickets als Zeitkarten berechtigen zu einer unbegrenzten Anzahl an Fahrten zwischen dem jeweiligen Abfahrtsbahnhof und dem Zielbahnhof.

Aktuelle Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen werden auf der Internetseite des Deutschlandtarifverbunds <https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/> veröffentlicht.

5.7.2 Aktionszeitraum:

Die Veröffentlichung auf der genannten Internetseite enthält Informationen zum Aktionszeitraum und zur Geltungsdauer der Veranstaltungstickets zu den jeweiligen Veranstaltungen.

5.7.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer des Veranstaltungstickets beginnt am Tag vor dem aufgedruckten Datum oder Zeitraum der Veranstaltung um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den Tag, bzw. letzten Tag der Veranstaltung folgt.

5.7.4 Beförderungsentgelt:

Der Fahrpreis zur Benutzung der Nahverkehrszüge ist im Eintrittspreis der jeweiligen Veranstaltung inkludiert.

5.7.5 weitere Tarifbedingungen:

Die Anzahl der je Veranstaltung angebotenen Veranstaltungstickets kann begrenzt sein. Sollte das Kontingent aufgebraucht sein ist ein anderes Fahrkartenangebot gemäß Deutschlandtarif zu erwerben.

Veranstaltungstickets enthalten keine kostenfreie Mitnahme von Kindern zwischen 6 – 14 Jahren.

Für die Mitnahme entgeltpflichtiger Hunde ist ein entsprechendes Fahrkartenangebot des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.7.6 Umtausch/Erstattung:

Für Umtausch oder Fahrgelderstattung der Veranstaltungstickets gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters.

5.7.7 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr:

Für die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gelten für Einzelfahrkarten oder Hin- und Rückfahrkarten die Regeln der Nummer 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs Teil A. Im Falle von Zugverspätungen am jeweiligen Zielbahnhof von 60 Minuten oder mehr, bzw. im Falle von Zugausfällen oder Anschlussverlusten, die zu einer Verspätung am jeweiligen Zielbahnhof von 60 Minuten oder mehr führen, besteht ein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung in Höhe von 1,50 € pro Person für Veranstaltungstickets der 2. Wagenklasse, bzw. 2,25 € für Veranstaltungstickets der 1. Wagenklasse.

Bei Veranstaltungstickets als Einzelfahrkarten oder Hin- und Rückfahrkarten sind Fahrkarten mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des §3 der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO). In diesen Fällen erfolgt kein Ersatz von Aufwendungen für die Nutzung anderer Züge aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO.

Für Veranstaltungstickets als Zeitkarte für einen bestimmten Zeitraum gelten bzgl. der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr die Regeln der Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif (Teil C) entsprechend.

Beispiel für die tabellarische Veröffentlichung der zugelassenen Veranstaltungen auf der Internetseite <https://deutschlandtarifverbund.de/tarifbedingungen/>

Veranstaltung	Datum / Zeitraum	Veranstaltungsort	ggf. Beförderungsentgelt	Besonderheiten
(...)	(...)	(...)	(...)	(...)

5.8 LEGOLAND-Ticket Günzburg

5.8.1 Aktionsbeschreibung:

LEGOLAND-Ticket Günzburg sind vergünstigte Fahrkarten zur An- und Abreise ab Bahnhöfen in Bayern und Baden-Württemberg zum / vom LEGOLAND Günzburg.

5.8.2 Aktionszeitraum:

LEGOLAND-Ticket Günzburg werden unbefristet angeboten.

5.8.3 Geltungsdauer:

Sie sind am aufgedruckten Geltungstag der Fahrkarte / Fahrberechtigung für die einfache Fahrt innerhalb deren Geltungsdauer auch zur Rückfahrt gültig (s.u.).

5.8.4 Beförderungsentgelte:

Reisende erwerben ab einem Bahnhof in Bayern oder Baden-Württemberg eine nicht ermäßigte Fahrkarte / Fahrberechtigung zum DT-Normalpreis für eine einfache Fahrt zum Bahnhof „Günzburg Legoland“.

Diese Fahrkarte gilt in Verbindung mit einer Eintrittskarte zum LEGOLAND Günzburg auch für die Rückfahrt zum jeweiligen Abfahrtsbahnhof.

Das Angebot gilt ausschließlich für die 2. Wagenklasse.

Ein BahnCard-Rabatt wird nicht gewährt.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate Fahrkarte gemäß des Deutschlandtarifs für die Hin- und Rückfahrt zu erwerben.

5.8.5 Sonstige Bestimmungen:

Es besteht ein regelmäßiger Bustransfer zwischen dem Bahnhof Günzburg und dem LEGOLAND. Besucher mit einer Fahrkarte mit dem Zielbahnhof „Günzburg LEGOLAND“ können diese Busse nutzen, ohne ein zusätzliches Busticket zu erwerben.

Bei der Fahrkartenkontrolle auf der Rückfahrt ist neben der Fahrkarte für die Hinfahrt auch die Eintrittskarte für das LEGOLAND vorzulegen.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.9 Oberstdorfer Ski-Ticket

5.9.1 Aktionsbeschreibung:

Das Oberstdorfer Skiticket ist eine Kooperation mit dem Skigebiet und den Bergbahnen der Region Oberstdorf. Es beinhaltet neben der An- und Abreise (Hin- und Rückfahrt) zu den Bergbahnen einen 1-Tages-Skipass für die Region Oberstdorf (gemäß Geltungsbereich).

5.9.2 Aktionszeitraum:

Aktionszeitraum ist der 11. Dezember 2022 – 01. Mai 2023. Die Aktionszeiträume für die Folgejahre werden rechtzeitig bekanntgegeben.

5.9.3 Geltungsdauer:

Das Oberstdorfer Ski-Ticket berechtigt am jeweils aufgedruckten Geltungstag, bis 03:00 Uhr des Folgetages, zur einmaligen Hin- und Rückfahrt auf den Strecken und in den Zügen, gemäß dem Geltungsbereich.

5.9.4 Beförderungsentgelte:

Die Festpreise pro Person betragen:

Personen ab 18 Jahren	Kinder von 0 – 5 Jahren	Kinder von 6 – 15 Jahren	Personen von 16 – 17 Jahren	Schüler, Studenten Auszubildene von 16 – 26 Jahre
75,50 €	13,00 €	32,00 €	61,50 €	61,50 €

Das ermäßigte Entgelt gilt nur in Verbindung mit einem entsprechenden Nachweis, wie zum Beispiel einem Schüler- oder Studentenausweis. Dieser muss vom Inhaber unaufgefordert bei der Fahrscheinkontrolle sowie bei der Ausgabe des Skipasses durch die beteiligten Bergbahnen vorgezeigt werden.

5.9.5 Sonstige Bestimmungen:

Es handelt sich bei dem Angebot um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 11 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.10 Schüler-Kombi-Ticket phaeno

5.10.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit phaeno / Autostadt in Wolfsburg.

Schüler-Kombi-Ticket phaeno beinhalten die einmalige Hin- und Rückfahrt ab / bis Bahnhöfen im Geltungsbereich in Sachsen-Anhalt nach Wolfsburg, sowie den Eintritt ins phaeno bzw. die Autostadt Wolfsburg. Nutzungsberechtigt sind Kinder- und Schülergruppen.

Die Kinder- und Schülergruppen müssen sich spätestens 1 Woche vor der gewünschten Fahrt bei phaeno / Autostadt Wolfsburg anmelden und erhalten von dort sowohl die Fahrkarte / Fahrberechtigung, als auch den jeweiligen Eintrittskartengutschein ins phaeno bzw. die Autostadt Wolfsburg.

5.10.2 Aktionszeitraum:

Schüler-Kombi-Ticket phaeno werden unbefristet angeboten.

5.10.3 Geltungsdauer:

Schüler-Kombi-Ticket phaeno gelten zur Fahrt am jeweils auf der Fahrkarte / Fahrberechtigung angegebenen Tag, bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.10.4 Beförderungsentgelt:

Der Preis eines Schüler-Kombi-Ticket phaeno beträgt pro angemeldeten Schüler/Kind 21,50 Euro.

Pro Schulklasse, bzw. Kita- oder Hortgruppe zahlen bis zu zwei Betreuer nur einen Fahrkostenanteil von jeweils 12,80 Euro und erhalten kostenfreien Eintritt ins phaeno.

Jeder weitere Betreuer zahlt **24.05 Euro**.

Das Angebot gilt ausschließlich zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

Das Angebot beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Kindern.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate Fahrkarte des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.10.5 Sonstige Bestimmungen:

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

5.11 MOBIL PASS ALLGÄU

5.11.1 Aktionsbeschreibung:

Es handelt sich um eine Kooperation mit der Tourismusregion Oberallgäu. Nutzungsberechtigt sind Inhaber des MOBIL PASS ALLGÄU. Unter Vorlage des MOBIL PASS ALLGÄU (Handy-Ticket oder print-at-home) in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweis können im jeweiligen Geltungszeitraum die Züge gemäß Geltungsbereich für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten genutzt werden.

Da jede Person ab 6 Jahren einen eigenen MOBIL PASS ALLGÄU erhält, beinhaltet das Angebot keine zusätzliche unentgeltliche Mitnahme von Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren.

Für entgeltpflichtige Hunde ist eine separate zulässige Fahrkarte / Fahrberechtigung des Deutschlandtarifs zu erwerben.

5.11.2 Aktionszeitraum:

Der MOBIL PASS ALLGÄU wird unbefristet angeboten.

5.11.3 Geltungsdauer:

Die Geltungsdauer des MOBIL PASS ALLGÄU beginnt am ersten angezeigten/ aufgedruckten Geltungstag um 00:00 Uhr und endet um 03:00 Uhr des Tages, der auf den letzten angezeigten / aufgedruckten Tag folgt.

5.11.4 Beförderungsentgelt:

Die Nutzung der Züge ist mit MOBIL PASS ALLGÄU unentgeltlich.

5.11.5 Sonstige Bestimmungen:

Sofern der MOBIL PASS ALLGÄU nur für einen Kalendertag ausgestellt ist, handelt es sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 11 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.